STADT **SCHWABACH**

Die Goldschlägerstadt.

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich - **Ref.2/045/2012**

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Herr Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Umwelt

Sachbearbeiter/in:	Hans-Jürgen Hähnlein

Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schwabach

Anlagen:

1. Entwurf des Neuerlasses
2. BGS/EWS vom 09.12.1987 in der alten Fassung (je Fraktion 1 Exemplar)
3. Muster BGS/EWS 2008 des Innenministeriums (je Fraktion 1 Exemplar)
4. Synopse (je Fraktion 1 Exemplar)

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	28.02.2012	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	02.03.2012	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die vorgelegte Neufassung der BGS-EWS wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Ja	x	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	keine			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt				
Haushaltsmittel vorhanden?				
Folgekosten?				

I. Zusammenfassung

Die weiterentwickelte Rechtssprechung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit zum Beitrag- und Gebührenrecht macht den Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung erforderlich.

II. Sachvortrag

1. Ausgangslage

Die Stadt Schwabach erhebt nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 09.12.1987 (BGS-EWS) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung und Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung.
In den Jahren 2008 und 2010 wurden gegenüber ortsansässigen Gewerbebetrieben Abwassergebühren nach der BGS-EWS für die Jahre 2006 und 2007 festgesetzt.
Die entsprechenden Bescheide erlangten keine Bestandskraft. Im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens teilte das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach mit Schreiben vom 22.12.2010 mit, dass erhebliche rechtliche Bedenken gegen die Gültigkeit des Gebührenteils der BGS-EWS bestehen.
Darüber hinaus wurde im Rahmen des Prüfungsteilberichtes Nr. 10/2009 des städt. Rechnungsprüfungsamtes der Einklang verschiedener Regelungen mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung angezweifelt.
Wegen der anzunehmenden Nichtigkeit des Gebührenteils ist ein Neuerlass der gesamten Satzung notwendig.

2. Änderungen im Einzelnen

2.1 Beitragsrecht

Im Beitragsteil der BGS-EWS 2012 finden im Wesentlichen nur redaktionelle Anpassungen und Kürzungen statt, um mehr Klarheit für die Bürgerinnen und Bürger zu schaffen, denn es bestehen kaum Abweichungen zur Mustersatzung vom 20.05.2008.
In einem Fall soll jedoch eine Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung erfolgen (siehe Ziffer 2.1.4).

2.1.1 Beitragstatbestand (§ 2)

Die Nummerierung „(1)“ entfällt, da ein Absatz 2 nicht existiert.

Zwischen den einzelnen Ziffern wird zur Klarstellung jeweils ein „oder“ eingefügt.

2.1.2 Entstehen der Beitragsschuld (§ 3)

Auch hier wird zur Klarstellung ein „oder im Falle“ zwischen den Ziffern 1 und 2 und 2 und 3 eingefügt.

2.1.3 Beitragsschuldner (§ 4)

In § 4 Abs. 1 wird nach dem Wort „Grundstücks“ das Wort „ist“ ersatzlos gestrichen.

2.1.4 Beitragsmaßstab

In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.“

Satz 3 entfällt ersatzlos.

Damit erfolgt eine Anpassung an die Mustersatzung sowie an die Regelungen der Nachbarstädte Nürnberg, Fürth und Erlangen.
Die bisherige Regelung ist mit dem Vorteilsprinzip nicht vereinbar. Sie führt bei gleichem Vorteil zu unterschiedlicher Veranlagung von Räumen in Dachgeschossen und sonstigen Geschossen. Gleiche Räume werden in Dachgeschossen nur mit 60 % ihrer Fläche herangezogen, in übrigen Geschossen mit 100 %. Gültig wäre eine Regelung, wenn auf Dachgeschosse abgestellt worden wäre, die keine Vollgeschosse i. S. v. Art. 2 Abs. 5 Satz 1 Bay. BO sind. Dies würde jedoch zu einem höheren Verwaltungsaufwand führen, da in diesen Fällen die Vollgeschosseigenschaft jedes Dachgeschosses überprüft werden müsste. Die neue Regelung führt insoweit nicht nur zukünftig zu höheren Einnahmen, sondern stellt auch eine Konformität mit der aktuellen Rechtsprechung her.

In Satz 3 (vorher Satz 4) entfallen die Worte „des jeweiligen Geschosses“.

Damit wird klargestellt, dass es nur eine Gebäudefluchtlinie gibt und nicht – wie bisher – mehrere Fluchtlinien anhand der Geschosse. Es erfolgt mit der Änderung auch eine Anpassung an die Mustersatzung.

In Absatz 3 Halbsatz 1 wird aus „die für“ „für die“.

2.1.5 Fälligkeit (§ 8)

Das Wort „Zustellung“ wird durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.

Bescheide werden grundsätzlich nicht förmlich zugestellt, sondern mit einfachem Brief bekannt gegeben.

Mit der Änderung erfolgt auch hier eine Anpassung an die Mustersatzung.

2.2 Gebührenrecht

Als grundsätzliches Ziel wird die Übernahme der Mustersatzung aus der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 20.05.2008 verfolgt. Auch soll sich die zukünftige BGS-EWS im Gebührenteil so übersichtlich wie möglich gestalten.

2.2.1 Gebührenerhebung (§ 9 a. F.)

Rechtlich bedenklich könnte es sein, dass die Stadtwerke Schwabach GmbH bisher die Festsetzung der Abwassergebühren für die Stadt Schwabach durchgeführt hat, zumindest existierte bisher keine satzungsmäßige Regelung dazu. In der Praxis wird daher der zukünftige Bescheiderlass unter dem Logo der Stadt Schwabach vorgenommen.
§ 9 wird darüber hinaus mit den Worten „und bedient sich dabei der Dienstleistung der Stadtwerke Schwabach GmbH“ ergänzt.

2.2.2 Maßstab der Einleitungsgebühr (§ 11 a. F.)

Die Stadt Schwabach wendet – zumindest im Grundsatz – den modifizierten Frischwassermaßstab für die Festsetzung der Entwässerungsgebühren an. Dies hat zur Folge, dass für die gebührenpflichtigen Grundstücke keine Ermittlung der Menge des Niederschlagswassers erfolgt und für die Beseitigung des Niederschlagswassers keine gesonderte Gebühr erhoben wird. Die Stadt durchbricht diesen Grundsatz jedoch in § 11 Abs. 2 a. F. und erhebt für die dort genannten Grundstücke eine Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser.
Obwohl die Kosten für die Beseitigung von Niederschlagswasser in der Regel deutlich

niedriger liegen als die Kosten für die Beseitigung von Schmutzwasser, wird nach Ansicht des Bay. Verwaltungsgerichtes Ansbach im Vollzug des § 11 Abs. 2 a. F. die Abwassergebühr für Schmutzwasser berechnet, so dass ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip vorliegt.
Tatsächlich werden nur zwei Fälle in der Praxis von der Regelung des § 11 Abs. 2 a. F. tangiert. § 11 Abs. 2 a. F. wird daher ersatzlos gestrichen.

Bis zum Erlass einer BGS-EWS mit geteiltem Gebührenmaßstab können diese beiden Fälle nicht mehr berücksichtigt werden.

2.2.3 Unberücksichtigt bleibende Wassermengen (§ 13 a. F.)

- Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die Großtiere (Rinder, Pferde) halten, wurden nach § 13 Abs. 4 a. F. ohne weiteren Nachweis für jedes Großtier über einem Jahr eine pauschale Abzugsmenge von 15 m³ pro Jahr anerkannt.
  Tatsächlich betrifft diese Regelung drei landwirtschaftliche Betriebe mit Großtieren (Pferde).
  Die abzugsfähige Menge wird dort ohnehin mittels plombierten Zählers ermittelt. § 13 Abs. 4 a. F. wird daher ersatzlos gestrichen.
- Die Pauschalierung in § 13 Abs. 5 a. F. wird vom Bay. Verwaltungsgericht Ansbach als rechtlich bedenklich angesehen. Die Bagatellgrenze des § 13 Abs. 3 Satz 3 a. F. ist mit dem Gleichheitssatz unvereinbar.
  Beide Regelungen werden daher ersatzlos gestrichen.
- In der Mustersatzung BGS-EWS vom 20.05.2008 ist ein Ausschluss von zur Befeuchtung von Verkehrsflächen verwendetes Wasser nach § 13 Abs. 7 Nr. 3 a. F. nicht genannt.
  Diese Regelung hatte keine Praxisrelevanz. Sie wird ersatzlos gestrichen.
  Das zur Befüllung von Gartenteichen verwendetes Wasser war nach § 13 Abs. 7 Nr. 4 a. F. vom Abzug stets ausgeschlossen, was ebenfalls unzulässig ist. Das gleiche gilt für das zur Befüllung von Schwimmbecken verwendetes Wasser. In der Praxis wurde hier je nach Einzelfall entschieden. Da der Ausschluss des Abzuges unzulässig ist, entfallen diese Regelungen ersatzlos.
- Der Ausschluss des Abzugs von Gießwasser in § 13 Abs. 7 Nr. 5 a. F. ist unzulässig. Entgegen der Satzungsregelung wird das Gießwasser bereits als abzugsfähige Menge berücksichtigt. Insoweit bedeutet die Streichung dieser Regelung nur eine Anpassung an die Praxis.

2.2.4 Gebührenabschlag (§ 13a a. F.)

Bei der Einleitungsgebühr wird nach § 13a a. F. auf Antrag eine Ermäßigung um 20 % eingeräumt, wenn das gesamte Niederschlagswasser nicht in die Kanalisation geleitet wird, sondern in zulässiger Weise auf dem Grundstück versickert oder das Niederschlagswasser in ortsfest installierten Zisternen von mindestens 1 m³ Größe gesammelt und als Gießwasser und/oder Brauchwasser verwendet wird.
Das Bay. Verwaltungsgericht Ansbach folgert daraus, dass die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers mindestens 20 % betragen, womit die Stadt verpflichtet wäre, eine gesonderte Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser einzuführen.
Die Regelung des § 13a sei deshalb unzulässig und führe zur Gesamtnichtigkeit des Gebührenteils der Satzung.
Die genannte Vorschrift sollte der Forderung des Einbaus von Zisternen zur Nutzung des Niederschlagswassers dienen, wobei der Prozentsatz der Ermäßigung nichts mit der anteiligen Höhe der Kosten der Beseitigung des Niederschlagswassers zu tun hat.
Gleichwohl bleibt für künftig anhängige Gerichtsverfahren wohl keine andere Möglichkeit, als der Rechtsauffassung des Gerichtes zu folgen.
Die Regelung des § 13a a. F. hat in der Praxis kaum Auswirkungen. Die bestehenden Fälle laufen aufgrund der Befristung in § 13 Abs. 2 a. F. bis zum Ende der Frist weiter.
Neue Anträge liegen bereits vor. Da nicht mit einem Erlass der neuen BGS-EWS bis

Februar/März 2012 zu rechnen war und die Bescheide bereits im Januar 2012 erlassen wurden, galt auch in diesen Fällen der Neuanträge noch die bisherige Sonderregelung.

2.2.5 Starkverschmutzungsgebühr (§§ 14 und 15 a. F.)

Da das Bay. Verwaltungsgericht Ansbach die Regelungen in § 14 und § 15 a. F. nicht gerügt hat, besteht keine Notwendigkeit, die Berechnung der Gebühren für sog. Starkverschmutzer zu ändern. § 11 wird deshalb in dieser Form nicht berücksichtigt.

Die Starkverschmutzungsgebühr beträgt nach § 14 Abs. 3 a. F. höchstens das Einfache der Einleitungsgebühr nach § 10 Abs. 1. Es wäre sinnvoll, die Höchstgrenze nach oben auf das Zweifache zu verschieben. Denn bei gewerblichen Abwässern entstehen höhere Kosten wegen dem größeren Energiebedarf bei der Abwasserreinigung. Außerdem wird die Leistungsfähigkeit der Kläranlage gehemmt und es besteht ein Mehrbedarf an Fällungsmittel. Ergänzend soll die Verwaltung in Einzelfällen ermächtigt werden, die durch die Einleitung gewerblicher Abwässer verursachten Kosten zu ermitteln und in Rechnung zu stellen.

In § 15 Abs. 1 a. F. wird das Wort „Probeentnahmeschacht“ durch das Wort „Probeentnahmestelle“ ersetzt. Dabei handelt es sich um neue Schächte direkt vor dem städtischen Kanalnetz. Die Änderung ist für die Ermittlung der Grenzwerte erforderlich. Deshalb werden auch die Beispielsfälle im Anschluss mit aufgenommen.

2.2.6 Gebührenschuldner (§ 17 a. F.)

Die Regelung zum Gebührenschuldner aus § 17 a. F. wird übernommen.
Grundsätzlich wird die Einleitung nach § 18 Abs. 1 a. F. jährlich abgerechnet, d.h. der Gebührenschuldner muss mit dem neuen Eigentümer des Grundstückes privatrechtlich eine Einigung herbeiführen. Durch die Regelung in § 17 Abs. 3 a. F. wurde durch eine Sonderablesung dieser Grundsatz durchbrochen.

Da diese Sonderablesung in der Praxis keine Probleme bereitet, wird diese Regelung auch in die neue Satzung aufgenommen, allerdings nicht unter der Überschrift „Gebührenschuldner“, sondern unter der Überschrift „Abrechnung“ (§ 18 a. F.).

2.2.7 Abrechnung (§ 18 a. F.)

Da die Vorauszahlungen der städt. BGS-EWS ab 01.02. monatlich erfolgen, wird die Regelung aus § 18 a. F. übernommen.
§ 18 Abs. 2 a. F. wird an die Kostensteigerung angepasst (letzte Anpassung stammt von 1997).

2.2.8 Gebühren für zusätzliche Untersuchungen (§ 22 a. F.)

In § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a. F. erfolgt eine preissteigerungsbedingte Anpassung der Gebühren, die sich dabei an den Regelungen der Stadt Nürnberg orientiert.

2.2.9 Sonstige Untersuchungsgebühren (§ 23 a. F.)

In § 23 Abs. 3 a. F. wird das Wort „zusätzlich“ eingefügt. Damit wird klargestellt, dass zunächst die Gebühren für die Probenahme erhoben werden (Abs. 2) und zusätzlich – falls die Untersuchung nicht im städt. Labor erfolgen kann – die Gutachterkosten anfallen.

3. Mustersatzung BGS-EWS vom 20.05.2008

3.1 Einleitungsgebühr (§ 10)

Diskussionspunkt war der zukünftige Umgang mit den ortsansässigen

Fahrzeugwaschanlagen sowie Betrieben, wie Metzgereien und Bäckereien, die in ihrer Produktionsstraße für die Lebensmittelzubereitung Frischwasser benötigen. Dazu wird in § 10 Abs. 3 eine Regelung aufgenommen, wonach der Nachweis über die abzugsfähige Menge durch andere geeignete Beweismittel (z. B. Fachgutachten) erbracht werden kann, wenn der Einbau besonderer Messeinrichtungen technisch nicht möglich ist. Dies trifft auf Bäckereien und Metzgereien ebenso wenig zu, wie auf Landwirte mit Pferdehaltung. In diesen Fällen kann zukünftig das Tiefbauamt einen Zwischenzähler fordern. Bei den ortsansässigen Fahrzeugwaschanlagen wird bisher ein prozentualer Anteil des Frischwassers, der durch Gutachten belegt wird, mit einem Nachlass versehen.
Durch den Zusatz „technisch“ wird für die Gebührenpflichtigen klargestellt, dass andere Einwände, einen Wasserzähler nicht einbauen zu müssen (z. B. aus finanzieller oder zeitlicher Sicht), nicht berücksichtigt werden können.
Von der pauschalen Regelung in § 10 Satz 4 wird Abstand genommen. Hier werden Schätzungen nach § 10 Satz 3 vorgenommen. Insoweit werden auch die Sätze 5 und 6 nicht übernommen.
Auch die pauschale Regelung in § 10 Abs. 3 Satz 3 wird nicht übernommen. Es wird wie im Grundsatz bisher nur auf die Messung durch verplombte Wasserzähler gesetzt. Demnach ist auch die Regelung aus der Mustersatzung in Satz 4 nicht erforderlich.
Eine Satzung, die die Entwässerungsgebühren nach dem Frischwassermaßstab bemisst, ist mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar, wenn sie Wassermengen, die nachweislich nicht in die Kanalisation gelangen, nur insoweit gebührenfrei lässt, als sie jährlich 60 m³ übersteigen. Bundesrecht fordert zumindest eine erhebliche Senkung dieses Grenzwertes und stünde auch einer völligen Abschaffung nicht entgegen (BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995, Nr. 8 N 3.93).
Das Bayerische Innenministerium empfiehlt in diesem Zusammenhang jedenfalls zu prüfen (IMS vom 23.07.2009, IB4-1524.1-50), ob zukünftig u. a.

- keine Abzugsmenge mehr vorgesehen wird oder
- die Abzugsmenge nach den konkreten Verhältnissen im Einrichtungsgebiet geringer als 12 m³ bestimmt wird.

Die neue BGS-EWS sieht in § 10 Abs. 4 keine pauschale Abzugsmenge mehr vor. Damit wird sichergestellt, dass z. B. auch Gießwasserverbrauch unter 12 m³, der durch Zwischenzähler nachgewiesen wird, von der Abwassergebühr abgezogen werden kann.

3.2 Gebührenabschläge (§ 10a)

Bisher wurden keine Regelungen zur Vorklärung der Abwässer berücksichtigt. Dies soll auch zukünftig nicht geändert werden. § 10 a wird deshalb nicht berücksichtigt.